

Dieses Dokument ist gültig per 31. Dezember 2022. Die hierin enthaltenen Informationen sind nur in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufsprospekt zu lesen, der im Abschnitt "Dokumente" auf der Website www.janushenderson.com zu finden ist. Es sollte nicht als alleiniges Dokument herangezogen werden, das als Grundlage für eine Anlageentscheidung dient.

ANHANG III

Vorlage für die vorvertragliche Offenlegung für die in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Global Sustainable Equity Fund
Kennung der juristischen Person:213800BZJWP55PIIYD4

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Verfolgt dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?



Ja



Nein



Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:
25 %



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:
25 %



Es **fördert ökologische/soziale (E/S) Merkmale** und hat zwar keine nachhaltige Anlage zum Ziel, hält jedoch einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Anlagen



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden



mit einem sozialen Ziel



Es fördert E/S-Merkmale, **tätigt jedoch keine nachhaltigen Anlagen**

• Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, langfristig Kapitalzuwachs zu erzielen, indem er in Unternehmen investiert, die in ökologischen und sozialen Bereichen wie saubere Energie, Wasserwirtschaft und nachhaltiger Verkehr zur Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft beitragen. Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen.

• Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

1. Der Anlageverwalter wendet Auswahlkriterien an, um sicherzustellen, dass der Fonds nur in Unternehmen investiert, die mindestens 50 % ihrer aktuellen oder zukünftig erwarteten Umsätze mit Waren und Dienstleistungen erzielen, die zu den nachstehend aufgeführten, vom Anlageverwalter identifizierten nachhaltigen Entwicklungsthemen zählen:

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.



Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Effizienz
- Sauberere Energie
- Wasserwirtschaft
- Umweltdienstleistungen
- Nachhaltiger Verkehr
- Nachhaltige Immobilien und Finanzen
- Sicherheit
- Lebensqualität
- Wissen und Technologie
- Gesundheit

2. Kohlenstoff – Kohlenstoffintensität Scope 1&2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens, jeweils normalisiert auf den Umsatz, was einen Vergleich zwischen Unternehmen unterschiedlicher Größe ermöglicht.

3. Kohlenstoff – CO₂-Bilanz Scope 1&2

Hierbei handelt es sich um die zuletzt gemeldeten oder geschätzten unter Scope 1 + Scope 2 fallenden Treibhausgasemissionen des Unternehmens (sofern verfügbar). Scope-1-Emissionen stammen aus Quellen, die dem Unternehmen gehören oder von ihm kontrolliert werden, in der Regel aus der direkten Verbrennung von Brennstoffen in Öfen oder Fahrzeugen. Scope-2-Emissionen entstehen bei der Erzeugung des vom Unternehmen gekauften Stroms.

4. Gesamtstatus hinsichtlich der Einhaltung des UNGC

5. ESG-Ausschlussverfahren

Dazu gehören Alkohol, die Gewinnung und Raffination fossiler Brennstoffe, nichtmedizinische Tierversuche, Rüstungsgüter, die Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen, Pelze, Glücksspiel, bedenkliche Chemikalien, Gentechnik, Pornografie, intensive Landwirtschaft, Tabak, Kernkraft sowie Fleisch- und Milchproduktion.

Nähere Einzelheiten dazu, wie die nachhaltigen Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionszielen führen, sowie die Politik zur Beurteilung guter Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen sind nachstehend aufgeführt.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Die nachhaltigen Investitionen vermeiden eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen oder sozialen Ziele nachhaltiger Investitionen, indem sie bestimmte wesentliche nachteilige Auswirkungen berücksichtigen und mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

— **Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Anlageverwalter verwendet eine Reihe von Quellen/Methoden, um die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“) gemäß der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass seine nachhaltigen Anlagen maßgebliche ökologische oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Je nach Indikator verwendet der Anlageverwalter einen oder mehrere der folgenden Ansätze:

1. Die Aktivitäten und gemeldeten Kennzahlen jeder zugrundeliegenden Anlage werden anhand der von JHI definierten Kriterien für signifikante Schäden überprüft, die sich auf die maßgeblichen obligatorischen PAI der SFDR beziehen. Dies geschieht in Abhängigkeit von der Leistung des Unternehmens im Vergleich zu den vorher intern festgelegten Ausschlusskriterien (die quantitativen oder qualitativen Charakter haben können).
2. Operative ESG-Bewertung – unternehmensspezifische ESG-Themen werden identifiziert, und das Gesamtniveau der Exponierung gegenüber wesentlichen Auswirkungen und Risiken wird anhand der laufenden Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken bewertet.

Ausführliche Informationen darüber, wie der Anlageverwalter die PAI berücksichtigt, finden Sie unter:
<https://www.janushenderson.com/en-gb/investor/eu-esg-horizon-global-sustainable-equity-fund/>.

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden obligatorische Indikatoren für PAI:

THG-Emissionen	<p>Emittenten werden ausgeschlossen, wenn sie mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Förderung und Raffination fossiler Brennstoffe und der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften.</p> <p>Unternehmen, die im Rahmen der Erzielung ihrer Umsätze hohe Kohlenstoffemissionen verursachen oder nicht erneuerbare Ressourcen entweder direkt oder in ihrer Lieferkette verbrauchen, werden ausgeschlossen, es sei denn, das Unternehmen kann eine außerordentlich positive Reaktion auf ökologische und soziale Belange nachweisen. Dies betrifft Branchen wie Zement, Fischerei, Bergbau, Palmöl und Holz.</p> <p>Wenn sich die Aktivität auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens bezieht, wird der Anlageverwalter versuchen, sich zu vergewissern, dass das Unternehmen Maßnahmen ergreift, um seine Leistung zu verbessern oder diese in vorbildlicher Weise zu verwalten.</p> <p>Unternehmen, bei denen es immer wieder zu Fehlverhalten in Bezug auf Treibhausgasemissionen kommt, werden ausgeschlossen, sofern nicht eindeutige Belege für erhebliche Fortschritte vorliegen.</p> <p>Der Anlageverwalter ist bestrebt, eine CO2-Bilanz und eine CO2-Intensität zu wahren, die jeweils mindestens 20 % unter der des MSCI World Index liegt. Dies geschieht in erster Linie durch den Ausschluss von Sektoren mit hohem Kohlenstoffausstoß, die Berücksichtigung von Kohlenstoffemissionen im Rahmen der ESG-Analyse vor der Anlage und das Programm für den direkten Austausch mit Portfoliounternehmen, bei dem der Anlageverwalter der Klimastrategie und der Emissionsreduzierung Vorrang gibt.</p>
CO2-Bilanz	
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	
Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind	
Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie	
Intensität des Energieverbrauchs in Sektoren mit erheblichen Klimaauswirkungen	<p>Im Rahmen der vor einer Anlage durchgeführten ESG-Bewertung überprüft der Anlageverwalter vor Anlagen in Unternehmen aus Sektoren mit erheblichen Klimaauswirkungen den Energieverbrauch eines Unternehmens, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, sich für eine Verbesserung der Leistung einzusetzen, wenn keine Daten verfügbar sind oder wenn der Energieverbrauch mehr als 20 % über dem Benchmark-Durchschnitt für den Sektor liegt.</p>
Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit sensibler biologischer Vielfalt	<p>Der Anlageverwalter vermeidet Anlagen in Sektoren und Unternehmen mit Aktivitäten, die ein hohes Risiko in Bezug auf negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben. Dazu gehören bedenkliche Chemikalien, Tierversuche, der Verkauf von Pelzen, Fleisch und Milchprodukten sowie intensive Landwirtschaft, wobei jeweils ein Schwellenwert von 5 % angesetzt wird. Der Anlageverwalter vermeidet außerdem Anlagen in den Bereichen Palmöl, Holz, Fischerei und Bergbau, die vorbehaltlich eines Schwellenwerts von 5 % vermieden werden, sofern das Unternehmen nicht im Rahmen der ESG-Bewertung vor der Anlage eine herausragende positive Reaktion auf ökologische und soziale Belange nachweisen kann.</p>
Emissionen ins Wasser	<p>Der Anlageverwalter setzt sich mit einem Unternehmen in Verbindung, wenn die Wasseremissionen als wesentlich erachtet werden und die entsprechende Kennzahl nicht gemeldet wird oder die Qualität der gemeldeten Daten unzureichend ist. Die</p>

	<p>Bewertung umfasst auch eine Überprüfung aktueller Kontroversen. Der Prozess des Anlageverwalters gestaltet sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der zuständige Nachhaltigkeitsanalyst bewertet, ob Wasseremissionen für den betreffenden Teilssektor/das betreffende Unternehmen wesentlich sind. 2) Die Daten, einschließlich der Berichterstattung an das CDP zum Thema Wasser, werden im Rahmen der internen Datenüberwachung markiert. 3) Eine Prüfung der Datenqualität wird durchgeführt. 4) Wenn keine Angaben vorliegen, die Datenqualität als unzureichend erachtet wird oder eine wesentliche offene Kontroverse als ungelöst gilt, setzt sich der Anlageverwalter mit dem Unternehmen in Verbindung.
Anteil gefährlicher Abfälle	<p>Der Anlageverwalter setzt sich mit einem Unternehmen in Verbindung, wenn der Anteil gefährlicher Abfälle als wesentlich erachtet wird, die entsprechende Kennzahl nicht gemeldet wird oder die Qualität der gemeldeten Daten unzureichend ist. Die Bewertung umfasst auch eine Beurteilung aktueller Kontroversen. Der Prozess des Anlageverwalters gestaltet sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der zuständige Nachhaltigkeitsanalyst bewertet, ob gefährliche Abfälle für den betreffenden Teilssektor/das betreffende Unternehmen wesentlich sind. 2) Die Daten werden im Rahmen der internen Datenüberwachung markiert. 3) Eine Prüfung der Datenqualität wird durchgeführt. 4) Wenn keine Angaben vorliegen, die Datenqualität als unzureichend erachtet wird oder eine wesentliche offene Kontroverse als ungelöst gilt, setzt sich der Anlageverwalter mit dem Unternehmen in Verbindung.
Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	<p>Emittenten werden ausgeschlossen, wenn sie sich nicht nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder an den Prinzipien des UN Global Compact ausgerichtet haben.</p>
Mangel an Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	<p>Unternehmen, bei denen es zu Verstößen kommt, werden, wie vorstehend erwähnt, ausgeschlossen.</p> <p>Der Anlageverwalter überwacht außerdem eine UNGC-Beobachtungsliste und setzt sich mit Unternehmen in Verbindung, die aufgrund von Verstößen auf dieser Liste stehen.</p>
Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle	<p>Der Anlageverwalter setzt sich mit einem Unternehmen in Verbindung, wenn es keine Angaben zu dieser Kennzahl macht oder die Qualität der gemeldeten Daten unzureichend ist.</p> <p>Der Prozess des Anlageverwalters gestaltet sich wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der zuständige Nachhaltigkeitsanalyst ermittelt aktuelle Kontroversen über geschlechtsspezifische diskriminierende Entlohnungspraktiken. 2) Die Daten werden im Rahmen der internen Datenüberwachung markiert. 3) Eine Prüfung der Datenqualität wird durchgeführt. 4) Wenn keine Angaben vorliegen, die Datenqualität als unzureichend erachtet wird oder eine wesentliche offene Kontroverse als ungelöst gilt, setzt sich der Anlageverwalter mit dem Unternehmen in Verbindung.
Geschlechtervielfalt im Verwaltungsrat	<p>Der Anlageverwalter setzt sich mit einem Unternehmen in Verbindung, deren Verwaltungsräte zu weniger als 30 % weiblich sind oder eine homogene Geschlechterverteilung aufweisen.</p>
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	<p>Anlagen in Unternehmen, die aktuell an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, sind untersagt. Als umstrittene Waffen gelten: (i) Streumunition, (ii) Antipersonenminen, (iii) chemische Waffen und (iv) biologische Waffen.</p>

— — **Wie werden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht?**

Es werden Ausschlussverfahren angewandt, um Anlagen in Emittenten zu vermeiden, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht grundlegenden Übereinkommen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und in der Internationalen Menschenrechtskonvention festgelegt sind, nicht einhalten. Verstößt ein bereits im Fonds gehaltener Emittent gegen die Ausschlusskriterien, wird er innerhalb von 90 Tagen veräußert, es sei denn, es liegen überzeugende, vom ESG-Aufsichtsausschuss genehmigte Argumente für eine fortgesetzte Anlage vor. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn angenommen wird, dass der Anbieter der Screening-Daten die Beurteilung auf der Grundlage fehlerhafter Informationen vorgenommen hat.

Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

Ja
 Nein

Zum Datum dieses Prospekts berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren
THG-Intensität von Beteiligungsunternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren
Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlussverfahren
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Ausschlussverfahren

Weitere Einzelheiten zu dem derzeit gewählten Ansatz und den berücksichtigten PAIs finden Sie in den SFDR-Angaben auf der Website des Fonds unter <https://www.janushenderson.com/en-gb/investor/eu-esg-horizon-global-sustainable-equity-fund/>.

Der Anlageverwalter wird in der regelmäßigen Berichterstattung des Fonds Informationen darüber veröffentlichen, wie der Fonds die PAI berücksichtigt hat.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Die Anlagestrategie bestimmt die Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie Anlageziele und Risikotoleranz.

- **Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?**

Dieser Fonds strebt Kapitalwachstum durch Anlagen am globalen Aktienmarkt an, insbesondere durch ein Engagement in Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen positive Auswirkungen auf Umwelt oder Gesellschaft haben und damit zur Entwicklung einer nachhaltigen Weltwirtschaft beitragen.

Die nachstehend beschriebenen verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden als Ausschlüsse implementiert, die in das Compliance-Modul des Auftragsverwaltungssystem des Anlageverwalters eingebettet oder auf andere Weise in den Anlageauswahl- und Überwachungsprozess integriert sind, wobei fortlaufend Daten von Drittanbietern sowie internes Research genutzt werden.

Die Ausschlüsse werden sowohl vor als auch nach dem Handel angewandt und ermöglichen es dem Anlageverwalter, vorgeschlagene Transaktionen mit einem ausgeschlossenen Wertpapier zu verhindern und jegliche Änderungen am Status von Positionen zu erkennen, wenn die Daten der Drittanbieter in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

In regelmäßigen Abständen werden Prüfungen vorgenommen, um: die Anwendung der Positivkriterien, einschließlich der Zuordnung der Umsätze zu den Nachhaltigkeitsthemen, und die Gültigkeit der thematischen Zuordnung zu den Nachhaltigkeitsthemen zu überprüfen und zu bestätigen; die Anwendung der von der Strategie verwendeten Negativkriterien zu bestätigen; und die Engagement-Aktivitäten zu überprüfen, einschließlich der Anwendung und des Abschlusses eines formalen Maßnahmenplans oder einer Nachverfolgung, soweit dies relevant ist. Die Ergebnisse dieser regelmäßigen Überprüfungen werden einem Aufsichtsausschuss vorgelegt, der auch die erforderlichen Eskalationen vornimmt, wenn zusätzliche Einschätzungen von Interessengruppen erforderlich sind.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Eine Anlage gilt nur dann als nachhaltig, wenn sie alle drei nachstehenden Anforderungen erfüllt:

1. auf Basis der Zuordnung der Umsätze zu den Themen des Anlageverwalters leistet sie einen Beitrag zu einem ökologischen oder sozialen Ziel;
2. sie führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels; und
3. sie zeichnet sich durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Das Anlageuniversum dieses Fonds wird durch die Anwendung verbindlicher positiver Screening-Kriterien auf der Grundlage der vorstehend aufgeführten nachhaltigen Anlagethemen des Anlageverwalters bestimmt. Der Anlageverwalter wendet eine selbst entwickelte Methode an, um sicherzustellen, dass die Unternehmen, in die der Fonds investiert, mindestens 50 % ihrer derzeitigen oder künftig erwarteten Umsätze mit Waren und Dienstleistungen erwirtschaften, die auf diese Nachhaltigkeitsthemen ausgerichtet sind, und verfügt, wie vorstehend erwähnt, über ein Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass seine nachhaltigen Anlagen andere relevante ökologische oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, eine CO₂-Bilanz und eine CO₂-Intensität zu wahren, die jeweils mindestens 20 % unter der des MSCI World Index liegt.

Darüber hinaus verwendet der Anlageverwalter Ausschlusskriterien, um Direktanlagen in Unternehmen aufgrund ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten auszuschließen. Insbesondere werden Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 5 % ihrer Umsätze mit der Herstellung von Alkohol, der Gewinnung und Raffination fossiler Brennstoffe, nichtmedizinischen Tierversuchen, Rüstungsgütern, der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen, Pelzen, Glücksspiel, bedenklichen Chemikalien, Gentechnik, Pornografie, intensiver Landwirtschaft, Tabak, Kernenergie sowie der Fleisch- und Milchproduktion erwirtschaften.

Der Fonds wendet außerdem die unternehmensweite Ausschlusspolitik (die „unternehmensweite Ausschlusspolitik“) an, die unter anderem umstrittene Waffen umfasst:

Dies gilt für alle von der Managementgesellschaft oder vom Anlageverwalter getroffenen Anlageentscheidungen. Die unternehmensweite Ausschlusspolitik wird möglicherweise von Zeit zu Zeit aktualisiert.

Derzeit sind Anlagen in Unternehmen untersagt, die aktuell an der Herstellung folgender umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten, d. h.:

- (i) Streumunitionen;
- (ii) Antipersonenminen;
- (iii) chemische Waffen;
- (iv) biologische Waffen.

Die Klassifizierung der Emittenten basiert in erster Linie auf Angaben zu Tätigkeiten, die von unseren ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Diese Klassifizierung kann in Fällen, in denen hinreichende Beweise dafür vorliegen, dass die Angaben des Drittanbieters nicht korrekt oder angemessen sind, durch das Investment Research aufgehoben werden. Wird festgestellt, dass eine Portfolioposition aus einem beliebigen Grund (lange bestehende Position, vorübergehende Position usw.) diese Ausschlusskriterien nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter 90 Tage Zeit, um die Klassifizierung des Emittenten zu überprüfen oder gegebenenfalls anzufechten. Wird nach Ablauf dieser Frist keine Aufhebung durch das Investment Research gewährt, muss die Position unter normalen Marktbedingungen unverzüglich veräußert werden.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass die Anwendung der Ausschlusskriterien das Anlageuniversum des Fonds um mindestens 20 % verringern wird.

Der Anlageverwalter darf in Unternehmen investieren, die auf Basis der vorstehend beschriebenen Kriterien ausgeschlossen sind, wenn der Anlageverwalter auf Basis seiner eigenen Analysen und nach Genehmigung durch seinen ESG-Aufsichtsausschuss der Ansicht ist, dass die zur Anwendung der Ausschlüsse verwendeten Daten Dritter unzureichend oder ungenau sind.

Der Anlageverwalter kann der Auffassung sein, dass die Daten unzureichend oder ungenau sind, wenn beispielsweise das Research des externen Datenanbieters historisch oder vage ist, auf veralteten Quellen beruht oder dem Anlageverwalter andere Informationen vorliegen, die ihn an der Richtigkeit der Analysen zweifeln lassen.

Wenn der Anlageverwalter die von Dritten bereitgestellten Daten anfechten möchte, wird die Anfechtung einem funktionsübergreifenden ESG-Aufsichtsausschuss vorgelegt, der die „Nichtanwendung“ der Daten Dritter genehmigen muss.

Wenn ein externer Datenanbieter keine Informationen zu einem bestimmten Emittenten oder einer ausgeschlossenen Tätigkeit zur Verfügung stellt, kann der Anlageverwalter investieren, wenn er durch eigene Analysen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Emittent nicht an der ausgeschlossenen Tätigkeit beteiligt ist.

● **Wie werden die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen bewertet?**

Die Unternehmen, in die der Fonds investiert, zeichnen sich nach Einschätzung des Anlageverwalters durch gute Unternehmensführungspraktiken aus.

Die guten Unternehmensführungspraktiken der investierten Unternehmen werden vor einer Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Politik zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken („Politik“) bewertet.

Die Richtlinie legt Mindeststandards fest, auf deren Grundlage die investierten Unternehmen vom Anlageverwalter vor einer Anlage sowie fortlaufend bewertet und überwacht werden. Diese Standards können unter anderem folgende Punkte beinhalten: solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und Einhaltung der Steuervorschriften. Der Anlageverwalter legt besonderen Wert auf die Bewertung der Unternehmenskultur, der Werte, der Geschäftsstrategie, der Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Diversität, der Steuertransparenz, der Abschlussprüfung, der Kontrollen und der Vergütung. Allgemein anerkannte Unternehmensführungsstandards können für kleinere Organisationen oder zur Berücksichtigung lokaler Governance Standards im Ermessen des Anlageverwalters, wenn angemessen, angepasst werden.

Die Richtlinie ist Bestandteil der „ESG-Anlagepolitik“ von Janus Henderson und kann im Abschnitt „Über uns - Umwelt, Soziales und Governance (ESG)“ auf der Website www.janushenderson.com eingesehen werden.

Darüber hinaus hat der Anlageverwalter die UN-Prinzipien für verantwortliches Investieren (UNPRI) unterzeichnet. Als Unterzeichner werden die guten Unternehmensführungspraktiken der Beteiligungsunternehmen, vor der Anlage und danach in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die UNPRI-Grundsätze bewertet.

Gute **Unternehmensführungspraktiken** umfassen Themen wie solide Führungsstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, Mitarbeiterbezahlung und die Einhaltung von Steuervorschriften.



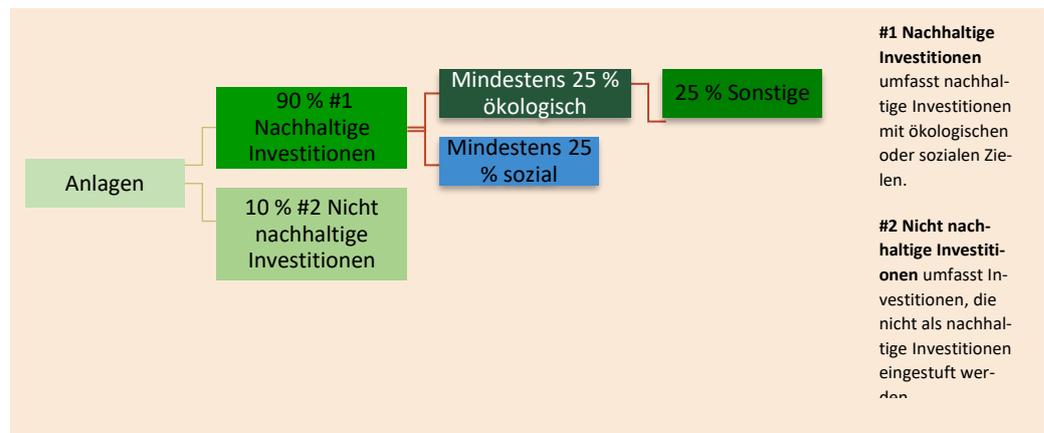
Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** beschreibt den Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

Mindestens 90 % der Anlagen des Finanzprodukts werden voraussichtlich dem nachhaltigen Anlageziel des Finanzprodukts entsprechen.

Der Ansatz des Anlageverwalters für nachhaltige Anlagen umfasst eine Zuordnung der Umsätze zu ökologischen und sozialen Themen, um zu bestimmen, ob eine Anlage zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt. Der Fonds wird zu mindestens 25 % in nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung und zu 25 % in nachhaltige Anlagen mit sozialer Zielsetzung investiert sein.

Zu den verbleibenden Vermögenswerten können Anlagen zählen, die bestimmten Zwecken dienen, z. B. der Absicherung oder der Liquidität (d. h. liquide Mittel und vorübergehende Positionen in Indexderivaten), und die, um sicherzustellen, dass sie das Finanzprodukt nicht daran hindern, sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen, ein Mindestmaß an ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen erfüllen müssen, einschließlich der Auflage, dass sie keinen erheblichen Schaden anrichten und, sofern relevant, mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Nicht zutreffend – Der Fonds verwendet keine Derivate, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

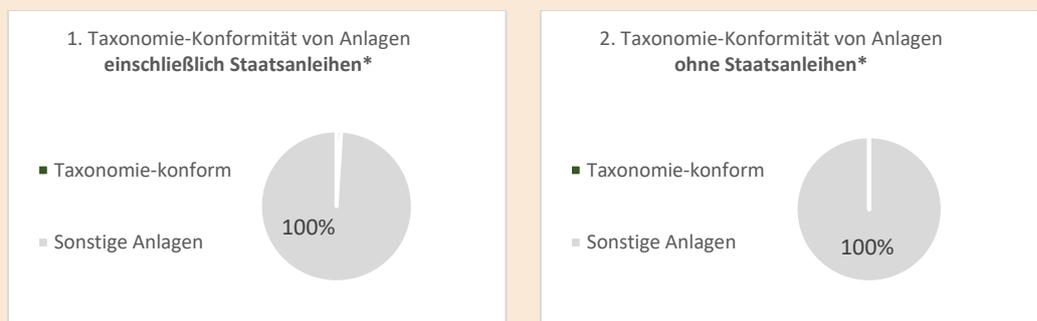
- **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- **Investitionsaufwands** (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsaufwands** (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend. Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 0 %. Die EU-Taxonomie bietet zwar einen ambitionierten Rahmen für die Bestimmung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten, deckt aber nicht alle Branchen und Sektoren oder alle Umweltziele umfassend ab. Der Anlageverwalter wendet seine eigene Methode an, um zu bestimmen, ob die für den Fonds ausgewählten Anlagen im Sinne der SFDR-Vorschriften ökologisch nachhaltig sind.

Die beiden folgenden Diagramme zeigen in grüner Farbe den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ sämtliche Engagements in staatlichen Titeln

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?**

Der Anteil der Anlagen des Fonds, die mit der Taxonomie konform sind, wird voraussichtlich 0 % betragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Wie vorstehend ausgeführt, strebt der Fonds einen Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Anlagen an. Der Anlageverwalter strebt zwar keine spezifische Allokation an, es wird jedoch erwartet, dass mindestens 25 % der Mittel in Anlagen mit ökologischer Zielsetzung und 25 % in Anlagen mit sozialer Zielsetzung investiert werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

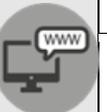
Wie vorstehend ausgeführt, strebt der Fonds einen Mindestanteil von 90 % an nachhaltigen Anlagen an. Der Anlageverwalter strebt zwar keine spezifische Allokation an, es wird jedoch erwartet, dass mindestens 25 % der Mittel in Anlagen mit ökologischer Zielsetzung und 25 % in Anlagen mit sozialer Zielsetzung investiert werden.



sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den verbleibenden Vermögenswerten können Anlagen zählen, die bestimmten Zwecken dienen, z. B. der Absicherung oder der Liquidität (d. h. liquide Mittel und vorübergehende Positionen in Indexderivaten), und die, um sicherzustellen, dass sie das Finanzprodukt nicht daran hindern, sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen, ein Mindestmaß an ökologischen oder sozialen Schutzmaßnahmen erfüllen müssen, einschließlich der Auflage, dass sie keinen erheblichen Schaden anrichten und, sofern relevant, mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang stehen.

Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht zutreffend.

- ***Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die fortlaufende Übereinstimmung der Anlagestrategie mit der Methodik des Index sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der benannte Index von einem maßgeblichen breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo ist die Methodik für die Berechnung des benannten Index zu finden?***

Nicht zutreffend

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Zusätzliche produktspezifische Informationen finden Sie unter <https://www.janushenderson.com/en-gb/investor/eu-esg-horizon-global-sustainable-equity-fund/>.

Ausführliche Informationen über den ESG-Ansatz von Janus Henderson, einschließlich der ESG-Anlagepolitik von Janus Henderson, finden Sie im Abschnitt „Über uns - Umwelt, Soziales und Governance (ESG)“ auf der Website www.janushenderson.com.